SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/300**
15. Wahlperiode 27. Juli 2000

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Staatliches Internat Schloss Plön

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind am Staatlichen Internat Schloss Plön bzw. an den Plöner Schulen, die die Internatsschüler besuchen, verteilt auf die einzelnen Schularten, im Schuljahr 1999/2000 unterrichtet worden und wie viele dieser Schüler stammen jeweils aus Schleswig-Holstein?

Im Schuljahr 1999/2000 war das Internat Schloss Plön im Jahresdurchschnitt mit 83 Schülerinnen und Schülern belegt. Davon besuchten 54 Schülerinnen und Schüler das Internatsgymnasium Schloss Plön, 29 von ihnen kommen aus Schleswig-Holstein. Die Realschule im Schiffsthal besuchten 20 Schülerinnen und Schüler, davon 12 aus Schleswig-Holstein; von den 9 Hauptschülerinnen und Hauptschülern des Internats kommen 6 aus Schleswig-Holstein.

2. Wie viele neue Schülerinnen und Schüler sind ggf. bereits vor dem am 18. Juli 2000 verfügten Aufnahmestopp rechtsverbindlich für das neue Schuljahr vom Internat aufgenommen worden?

Für das Schuljahr 2000/2001 sind bis einschließlich 18. Juli 2000 40 Schülerinnen und Schüler am Internat aufgenommen worden.

3. Trifft es zu, dass Schüler/-innen, die bislang nur eine mündliche Zusage für eine Aufnahme zum neuen Schuljahr erhalten hatten, nach Erlass des Aufnahmestopps nicht mehr vom Internat aufgenommen werden dürfen?
   Wenn ja: a. Um wie viele Fälle handelt es sich?
   b. In welcher Höhe entstehen im kommenden Schuljahr durch die Nichtaufnahme dieser Schüler Einnahmeverluste?

Alle Schülerinnen und Schüler, für die bis einschließlich 18. Juli 2000 Aufnahmeanträge vorlagen und mit denen ein Aufnahmegespräch mit der Zusage auf Aufnahme stattfand, wurden aufgenommen, auch wenn ggf. fehlende Unterlagen nachgereicht werden mussten.

4. Welche Ansprüche haben ggf. Schüler, für die bereits ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis (vgl. § 31 Schulgesetz) am Staatlichen Internat Schloss Plön besteht, insbesondere im Hinblick auf eine weitere Beschulung im Rahmen eines entsprechenden schulischen Angebotes?

5. Wie beabsichtigt die Landesregierung ggf. den in Frage 4 genannten Ansprüchen gerecht zu werden (z.B. durch Beschulung in anderen Internaten) und welche Kosten hat das Land dadurch ggf. zu tragen?

Seit der Trennung des Internats vom Internatsgymnasium durch die Vereinbarung vom 07. Dezember 1981 werden die Schülerinnen und Schüler zunächst in eine öffentliche Schule aufgenommen. Die Begründung eines Schulverhältnisses ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Internat. Die Verträge zur Aufnahme in das Internat werden getrennt davon abgeschlossen. Eine Beendigung der Internatsverträge führt nicht zur Auflösung des Schulverhältnisses. Soweit die Eltern der Internat-

lerinnen und Internatler sich für den Fall einer Schließung eine andere Internatsunterbringung wünschen, wird sich das Land um eine entsprechende Vermittlung bemühen und ggf. finanzielle Härten in einem angemessenen Rahmen auszugleichen suchen.

6. Ist vor der vom Bildungsministerium am 18. Juli 2000 bekannt gegebenen Entscheidung, für das Staatliche Internat Schloss Plön zum neuen Schuljahr einen Aufnahmestopp zu verfügen, eine Anhörung der von dieser Entscheidung betroffenen Schulkonferenz(en) erfolgt (vgl. § 92 Absatz 2 Schulgesetz)?
   Wenn ja: Welche Stellungnahmen sind ggf. in diesem Rahmen abgegeben worden?
   Im Falle der Verneinung der Frage:
   a. Weshalb ist keine Beteiligung erfolgt?
   b. Mit welcher Begründung zählt die Landesregierung den Aufnahmestopp nicht zu den „wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb“, bei denen eine Schulkonferenz nach § 92 Absatz 2 Nummer 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes angehört werden muss und eine Stellungnahme abgeben kann?

Eine Beteiligung der Schulkonferenzen des Internatsgymnasiums, der Realschule und der Hauptschule ist wegen der Trennung von Schulen und Internat nicht vorgesehen.